

ENERGIESPERREN WIRKSAM VERHINDERN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands
(vzbv) zu Anpassungen des Energiewirtschaftsgesetzes
(EnWG) im Rahmen des Strompreisbremsen-Gesetzes und
zu Anpassungen des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGBII)
im Rahmen des Bürgergeld-Gesetzes

5. Dezember 2022

Impressum

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Energie und Bauen*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

energie@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	4
1. Frei wählbare Höhe der Abschlagszahlung garantieren	4
2. Härtefallfonds für Verbraucher:innen mit geringen Einkommen.....	6
3. Informationskampagne zur Verhinderung von Energiesperren	7
4. Fähigkeit zu sozial differenzierten Direktzahlungen des Bundes schaffen	7

I. ZUSAMMENFASSUNG

Das Strompreisbremsen-Gesetz soll die Voraussetzungen für die Verhängung einer Energiesperre in den Grundversorgungsverordnungen (GVV) für Strom und Gas erweitern. Gleichzeitig sollen diese erweiterten Regeln temporär, das heißt bis Ende April 2024, annähernd vollständig ins EnWG übertragen werden. Dadurch erlangen sie Gültigkeit für alle Lieferverträge, auch solche außerhalb der Grundversorgung. Insbesondere das Instrument von Abwendungsvereinbarungen soll durch die Vorschläge der Bundesregierung ausgeweitet werden.

So sollen Verbraucher:innen temporär die Möglichkeit erhalten, Energieschulden für einen gewissen Zeitraum zu stunden. Konkret können Kund:innen, die mit ihrem Energielieferanten eine Abwendungsvereinbarung geschlossen haben, die Zahlungsverpflichtungen zur monatlichen Schuldentilgung für bis zu drei Monate aussetzen. Allerdings müssen sie ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten weiter erfüllen. Das heißt, die monatlichen Abschlagszahlungen müssen weiterhin gezahlt werden. Ansonsten droht weiterhin eine Energiesperre. Diese Regelung soll sowohl ins EnWG als auch in die GVV übernommen werden.

Das Verbraucherschutzniveau hinsichtlich Energiesperren soll also insgesamt erhöht und zudem temporär zwischen Verträgen innerhalb und außerhalb der Grundversorgung (Sonderverträge) angeglichen werden. Bis zum 31. Dezember 2023 soll überprüft werden, ob die Laufzeit der temporären Änderungen im Energierecht über den 30. April 2024 hinaus verlängert werden soll.

Gleichzeitig wurde im Rahmen des Bürgergeld-Gesetzes eine Bestimmung geändert, nach der Leistungen nun bis zu drei Monaten rückwirkend beantragt werden können, sofern damit Kosten aus der Jahresabrechnung von Heizenergiekosten oder aus der angemessenen Bevorratung mit Heizmitteln wie Öl oder Holzpellets gedeckt werden sollen.

Der vzbv begrüßt die Vorschläge der Bundesregierung grundsätzlich.

Der vzbv fordert aber eine Lösung, mit der betroffene Verbraucher:innen ohne eigenen Antrag sowohl von Energiesperren als auch von den Zusatzkosten freigehalten werden. Wenn dies nicht umgesetzt wird, dann müssen die geplanten Regelungen ergänzt werden. Der vzbv fordert dann unter anderem, dass

- ❖ im EnWG temporär festgeschrieben wird, dass Haushaltskund:innen in laufenden Vertragsverhältnissen ihren monatlichen Abschlag frei festlegen können.
- ❖ der Härtefallfonds für private Verbraucher:innen mit ausreichend Finanzmitteln ausgestattet wird und die Sozialämter personell verstärkt werden.
- ❖ die Bundesregierung frühzeitig über die Möglichkeiten zur Beantragung von Sozialleistungen zur Begleichung von Energieschulden informiert.
- ❖ die Bundesregierung spätestens bis Mitte 2023 die Voraussetzungen für sozial-differenzierte Direktzahlungen des Bundes schafft.

II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

Die aktuellen und für das kommende Jahr angekündigten Preissteigerungen für Strom und Gas – aber auch für andere Energieträger – bringen viele Verbraucher:innen in Zahlungsschwierigkeiten. Die unterschiedlichen Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung verringern zwar die Mehrbelastung, können und sollen diese aber nicht komplett ausgleichen. So sind insbesondere die Gas-, Wärme, und Strompreisbremsen so konzipiert, dass sie die Kosten für Strom und Gas im Jahr 2023 auf rund das Doppelte der Kosten des Jahres 2021 begrenzen, sofern der Verbrauch nicht gesenkt wird. Gerade Haushalte mit niedrigen Einkommen haben aber oftmals alle Einsparpotentiale bereits in der Vergangenheit und spätestens 2022 realisiert. Gleichzeitig verkonsumieren über 60 Prozent der Menschen in Deutschland bereits jetzt ihr gesamtes verfügbares Einkommen und haben dementsprechend keinen finanziellen Spielraum für weitere Belastungen.¹ Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass bestimmte Gruppen, insbesondere Verbraucher:innen mit geringen Einkommen außerhalb des Transferleistungsbezugs, die zusätzlichen Kosten, die auf sie 2023 zukommen, nicht zahlen werden können.

Durch die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen im Energierecht ergeben sich für Verbraucher:innen mit geringen Einkommen, die ihre monatlichen Energiekosten aufgrund der gestiegenen Preisen zukünftig nur noch in Teilen – also nur in gleichen Höhe wie vor einer Preiserhöhung – zahlen können, neue Handlungsoptionen. Sofern diese Maßnahmen um die im folgenden vorgeschlagenen Punkte ergänzt werden, können sie in Summe einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Energiesperren in diesem Winter leisten und sind entsprechend zu begrüßen.

1. FREI WÄHLBARE HÖHE DER ABSCHLAGSZAHLUNG GARANTIEREN

In der Regel erhöhen Energielieferanten nach einer Preiserhöhung auch die monatlichen Abschlagszahlungen ihrer Kund:innen. Viele Lieferanten gewähren ihren Kund:innen aber grundsätzlich die Möglichkeit, ihren Abschlag auch selber anzupassen, etwa wenn diese erwarten, dass ihr Verbrauch aufgrund geänderter Lebensverhältnisse geringer ausfällt – etwa nach dem Auszug erwachsener Kinder.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Energierecht wären nun grundsätzlich alle Energielieferanten verpflichtet, ihren Kund:innen mit Androhung der Sperre gleichzeitig eine Abwendungsvereinbarung anzubieten. Diese legt fest, dass der Lieferant auf eine Sperre verzichtet, sofern die Kund:innen sowohl ihre monatlichen Abschläge als auch eine bestimmte Rate zur Bedienung der Schulden bezahlen. Gleichzeitig könnten die Kund:innen von ihrem Energielieferanten eine dreimonatige Aussetzung der Ratenzahlungen verlangen. In dieser Zeit müssten sie dann allerdings ihre monatlichen Abschläge weiterhin zahlen können.

Wenn Kund:innen nun aktiv nach der Erhöhung ihres Abschlags diesen wieder auf die ursprüngliche Höhe herabsenken, verschieben sie die aus der Preiserhöhung folgenden zusätzlichen finanziellen Belastungen von den monatlichen Abschlagszahlungen

¹ Verband der Privaten Bausparkassen e.V., Juli 2022: Weniger als 40 Prozent können sparen – Sommerumfrage 2022 der privaten Bausparkassen; <https://www.bausparkassen.de/blog/2022/07/12/weniger-als-40-prozent-koennen-sparen-sommerumfrage-2022-der-privaten-bausparkassen/>, aufgerufen am 01.12.2022

auf den Zeitpunkt der Jahresabrechnung. Zu diesem Zeitpunkt müssen sie dann allerdings mit erheblichen Nachforderungen rechnen. Diese Vorgehensweise hätte für sie den Vorteil, dass ihnen erst ab dem Zeitpunkt der Jahresabrechnung in Zahlungsverzug gegenüber ihrem Energielieferanten geraten und nicht bereits nach wenigen unvollständig gezahlten Abschlägen.²

In einem weiteren Schritt müssen Verbraucher:innen nun die Möglichkeit haben, diese beim Lieferanten aufgelaufenen Schulden bezahlen zu können, auch wenn ihnen dafür eigene finanzielle Mittel fehlen. Hierfür können sie Leistungen zur Sicherung der Unterkunft nach § 21 Absatz 2 in Verbindung mit § 36 SGB XII beantragen, um damit innerhalb dieser drei Monate ihre Energieschulden zu begleichen.³ Alternativ sollen sie zur Deckung von erhöhten Heizkosten künftig auch einmalig Bürgergeld nach § 37 SGB II beantragen können (siehe auch: 2. Härtefallfonds für Verbraucher:innen mit geringem Einkommen). Auf diesem Weg würden sie die Bedingungen ihrer Abwendungsvereinbarung erfüllen und eine Energiesperre vermeiden.

Grundsätzlich bestand die hier beschriebene Möglichkeit zu Beantragungen von einmaligen Leistungen zur Tilgung von Energieschulden bereits vor den aktuell geplanten Gesetzesänderungen. Durch die im Vorschlag der Bundesregierung vorgesehene Verpflichtung aller Energielieferanten, ihren Kund:innen eine Abwendungsvereinbarung anzubieten und der Möglichkeit, die sich daraus ergebenden Zahlungen für drei Monate zu stunden, hätten Verbraucher:innen in dieser Fallkonstellation nun mehr Zeit, diese Mittel beim Sozialamt zu beantragen, ohne dass ihre Versorgung unterbrochen wird, während sie auf die Bearbeitung ihres Antrags warten. Insofern würde diese Änderung einen Beitrag dazu leisten, dass mehr Verbraucher:innen von dieser Möglichkeit profitieren und Energiesperren insgesamt damit stärker vermieden werden können.

Da diese Leistungen der Sozialhilfe beziehungsweise im Rahmens des Bürgergelds jedoch nicht als regelmäßiger Zuschuss zu einer monatlichen Abschlagszahlung, sondern lediglich einmalig zur Schuldentilgung gezahlt werden, ist es für die Verbraucher:innen essentiell, dass ihre Schulden nicht nach und nach durch nicht vollständig gezahlte Abschläge entstehen, sondern auf einmal im Rahmen der Jahresabrechnung. Aus diesem Grund ist es für das Funktionieren des hier beschriebenen Weges essentiell, Verbraucher:innen das Recht einzuräumen, ihre monatlichen Abschläge auf ein für sie leistbares Niveau abzusenken. Hierzu muss § 41b Absatz 3 EnWG (Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung) entsprechend angepasst werden.

Gleichzeitig hat diese Form der Schuldenübernahme durch den Staat den Nachteil, dass die finanziellen Belastungen durch die ungenügenden Abschläge zunächst von

² Folgende Voraussetzungen gelten, bevor die Energiebelieferung unterbrochen werden kann: Rechnungen wurden trotz Mahnung nicht gezahlt, der Zahlungsverzug gegenüber dem Lieferanten beträgt den doppelten Monatsabschlag, mindestens aber 100 Euro. Sofern kein Monatsabschlag vereinbart wurde, muss der Zahlungsverzug mindestens ein Sechstel des voraussichtlichen Jahresbetrags ausmachen. Der Energielieferant ist verpflichtet, betroffenen Haushaltskund:innen mit der Androhung einer Unterbrechung der Energielieferung wegen Zahlungsverzuges zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für Haushaltskund:innen keine Mehrkosten verursachen.

³ Sozialrechtlich gibt es einen grundsätzlichen Anspruch auf Hilfe zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage, wobei eine drohende Energiesperre als vergleichbare Notlage einzustufen ist (so auch in § 22 Abs. 8 SGB II). § 21 Absatz 2 SGB XII formuliert für § 36 SGB XII eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Leistungsausschluss gemäß § 21 S. 1 SGB XII, womit in diesem Fall die Schuldenübernahme auch für erwerbsfähige Personen in Betracht kommt, die sonst unter SGB II fallen würden, aber keine Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen. Somit haben auch Personen, die grundsätzlich ein reguläres Einkommen haben, unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die Übernahme von Energieschulden zur Vermeidung einer Energiesperre.

den Energieversorgungsunternehmen getragen werden müssen. Deshalb sollte die Bundesregierung zusätzliche Mittel bereitstellen, um Energieversorgungsunternehmen, die von hohen Zahlungsausfällen betroffen sind, temporär vor Liquiditätsproblemen zu schützen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass § 41b Absatz 3 EnWG insofern geändert wird, dass Haushaltskund:innen in laufenden Vertragsverhältnissen von Gas- und Stromlieferungen zumindest bis Ende 2023 ihren monatlich zu zahlenden Abschlag frei festlegen können.

Der vzbv fordert, dass Energieversorgungsunternehmen, die von einer temporär hohen Anzahl von Zahlungsausfällen betroffen sind, durch zusätzliche finanzielle Mittel geschützt werden.

2. HÄRTEFALLFONDS FÜR VERBRAUCHER:INNEN MIT GERINGEN EINKOMMEN

Der vzbv begrüßt, dass durch eine Änderung im Zweiten Sozialgesetzbuch Anträge für Mittel zur Deckung von erhöhten Kosten, die sich aus den Jahresabrechnungen von Heizenergiekosten oder für die Bevorratung von Heizmitteln ergeben, zukünftig drei Monate rückwirkend gestellt werden können. Insbesondere für Kosten, die durch den Einkauf von Heizöl, Holzpellets oder Flüssiggas entstehen, ist dies essentiell. Weil Verbraucher:innen, die diese Heizungsformen nutzen, nicht von der Gas- und Wärmepreisbremse profitieren müssen sie auf anderem Weg entlastet werden.⁴

Die Bundesregierung hat beschlossen, hierfür einen Fonds „Härtefallregelungen Mieterinnen und Mieter und selbstgenutztes Wohnungseigentum“ mit einem Finanzvolumen von bis zu 500 Millionen Euro einzurichten.⁵ Da eine weitaus größere Zahl von Menschen im Vergleich zum vergangenen Jahr auf diese Form der staatlichen Hilfe angewiesen sein könnte, sollten die dafür eingeplanten finanziellen Mittel aufgestockt und die Sozialämter personell verstärkt werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass der Härtefallfonds für private Verbraucher:innen mit ausreichend Finanzmitteln ausgestattet wird.

Der vzbv fordert, die Sozialämter personell zu verstärken, um das zu erwartende höhere Antragsvolumen zeitnah bearbeiten zu können.

⁴ vzbv, Oktober 2022: Energiepreisbremse: keine Ungleichbehandlung von Öl- und Biomasseheizungen. vzbv veröffentlicht Positionspapier zur Entlastung von Haushalten mit Öl- und Biomasseheizungen, <https://www.vzbv.de/publikationen/energiepreisbremse-keine-ungleichbehandlung-von-oel-und-biomasseheizungen>, aufgerufen am 29.11.2022

⁵ Bundeskanzleramt, November 2022: ECKPUNKTE Umsetzung der Entlastungsmaßnahmen Gas und Strom; <https://www.tga-fachplaner.de/sites/default/files/22-11-02-gas-strompreisbremse-eckpunktepapier.pdf>, aufgerufen am 01.12.2022

3. INFORMATIONSKAMPAGNE ZUR VERHINDERUNG VON ENERGIESPERREN

Es ist zu befürchten, dass 2023 eine nicht unerhebliche Zahl von Verbraucher:innen mit geringen Einkommen trotz Inanspruchnahme aller bisher auf den Weg gebrachten Unterstützungsleistungen die erhöhten Abschläge oder hohe Nachzahlungen für ihren Energiebezug nicht mehr bezahlen wird können.

Umso wichtiger ist es, dass die privaten Verbraucher:innen frühzeitig und bestmöglich über die vorhandenen Möglichkeiten informiert werden, die das Sozialrecht vorsieht, um einmalige Leistungen für die Begleichung von Energieschulden zu beantragen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der Kampagne „80 Millionen gemeinsam für den Energiewechsel“ über die Möglichkeiten zur Beantragung von Sozialleistungen zur Begleichung von Energieschulden zu informieren.

4. FÄHIGKEIT ZU SOZIAL DIFFERENZIIERTEN DIREKTZAHLUNGEN DES BUNDES SCHAFFEN

Die von der Bundesregierung gewählten Maßnahmen zur Verhinderung von Energiesperren sind in der Umsetzung sehr komplex und deshalb fehleranfällig. Auch müssen die von den Verbraucher:innen nicht getragenen Kosten eines laufenden Jahres bis zur Jahresabrechnung und der Genehmigung der Anträge auf Sozialleistung im Folgejahr von den Energieversorgungsunternehmen vorgestreckt werden.

Aus diesem Grund wäre aus Sicht des vzbv ein alternativer Mechanismus zu bevorzugen, bei dem bedürftige Verbraucher:innen monatliche Direktzahlungen durch den Staat erhalten. Diese Zahlungen würden sie wiederum in die Lage versetzen, die Abschlagszahlungen gegenüber ihrem Energielieferanten in adäquater Höhe zahlen zu können. Gleichzeitig könnte dadurch vermieden werden, dass Energielieferanten aufgrund der zu geringen monatlichen Abschlagszahlungen dieser Gruppe in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Ein Mechanismus wurde zwar mit dem Jahressteuergesetz 2022 ermöglicht, die Umsetzung ist aber offen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die Bundesregierung ergänzend zu den vorgeschlagenen Änderungen im Energierecht schnellstmöglich einen Mechanismus zur Verhinderung von Energiesperren einführt, mit dem bedürftige Verbraucher:innen mit direkten Zahlungen unterstützt werden.